

Landesärztekammer / LQS Thüringen · Postfach 100740 · 07707 Jena

Im Semmicht 33 · 07751 Jena

An die Thüringer Krankenhäuser

Telefon: 03641 614-0
Internet: www.lqs-thueringen.de

Ihr Ansprechpartner: **Christine Kertscher**
Durchwahl: **03641 614-220**
Bereichsfax: **03641 614-225**
E-Mail: **info@lqs-thueringen.de**

20.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen die Neuerungen und die wichtigsten Termine für das kommende Jahr in unserem Infobrief zusammenfassen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung. Sie erreichen uns bis zum 22.12.2016. Unser Büro ist dann ab 02.01.2017 wieder besetzt.

Für die stets angenehme und konstruktive Zusammenarbeit im fast vergangenen Jahr bedanken wir uns herzlich. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, reichlich Gesundheit und persönliches Glück sowie alles Gute für das kommende Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Kertscher



Maria Kiesewetter

Externe stationäre Qualitätssicherung nach § 136 SGB V

Informationen für das Jahr 2017

Termine:

- 01.02.2017 – 28.02.2017** Übermittlung der Sollstatistik in elektronischer Form an die Landesgeschäftsstelle in Jena (statistik@lqs-thueringen.de)
- 01.02.2017 – 28.02.2017** Übermittlung der Sollstatistik incl. unterzeichneter Konformitätserklärung per Post an die Landesgeschäftsstelle (Landesärztekammer Thüringen, Im Semmicht 33, 07751 Jena)
- 01.02.2017 – 28.02.2017** Übermittlung der Risikostatistik für die Daten des Verfahrensjahres 2016 in elektronischer Form an die Landesgeschäftsstelle in Jena (statistik@lqs-thueringen.de)
- 28.02.2017** Letzter Tag der Datenannahme für QS-Datensätze aus dem Verfahrensjahr 2016 bei der BQS in Hamburg (xml Daten@bqs-institut.de)

Alle Daten und aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:

Link: <http://www.lqs-thueringen.de/>

Bitte beachten Sie auch die neue Anschrift unseres WSD-Portals:

Link: <http://wsd.lqs-thueringen.de/www/wsd/>



Dokumentationsrate – Sanktionen

Der §137 Abs. 2 SGB V legt Dokumentationsraten von 100 % je Leistungsbereich fest. Demnach besteht eine Verpflichtung der Einrichtungen zur vollständigen Übermittlung der QS-Datensätze.

Aufgrund der noch fehlenden Anpassung der QSKH-Richtlinie fehlt jedoch bislang die Rechtsgrundlage zur Sanktionierung. Insofern gelten die Regelungen auf Grundlage des § 24 Abs. 1 QSKH-Richtlinie weiterhin.

Demnach wird bei einer Dokumentationsrate eines Leistungsbereiches von unter 95% ein Abschlag für jeden nicht dokumentierten Datensatz in Höhe von 150,00 Euro festgelegt. Lag die Dokumentationsrate des jeweiligen Leistungsbereiches bereits im Vorjahr unter 95% erhöht sich der Abschlag für jeden nicht dokumentierten Datensatz auf 300,00 Euro.

Liegt die Dokumentationsrate der Leistungsbereiche der Transplantationen unter 100% wird ein Abschlag für jeden nicht dokumentierten Datensatz in Höhe von 2.500,00 Euro festgelegt. Wird die geforderte Rate wiederholt verfehlt, erhöht sich der Abschlag für jeden nicht dokumentierten Datensatz auf 5.000,00 Euro.

Soll-Ist-Abgleich

Alle Einrichtungen erhielten einen Zugang zum Web-Service der BQS. In diesem Portal finden Sie Ihre aktuellen Datenbankbestände nach Leistungsbereichen getrennt. Wir empfehlen grundsätzlich, vor Ablauf der Frist zur Übermittlung der QS-Datensätze (am 28.02.2017) die Datenbankbestände (Ist) mit der Sollstatistik Ihres Hauses (Soll) abzugleichen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in den Leistungsbereichen Neonatologie und Dekubitusprophylaxe unterschiedliche Zählweisen bezüglich der Überlieger existieren. Es kann somit zu Diskrepanzen kommen. Bitte beachten Sie, dass der QS-Filter die Überlieger dem Verfahrensjahr nach Entlassungsdatum zuweist. Der Web-Service der BQS ordnet die entsprechenden Fälle jedoch nach Aufnahmedatum zu. Eine übereinstimmende Zählweise ist aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich.

Bezüglich der Zählleistungsbereiche der orthopädischen Module (HEP_Imp, HEP_We, KEP_Imp, KEP_We) ergaben sich im vergangenen Jahr bezüglich der klinikinternen Überprüfung der IST-Zahlen Probleme. Weder der Web-Service der BQS noch die Kliniksoftware konnten die entsprechenden Zahlen ausweisen. Für die kommende Sollstatistik sollte die Kliniksoftware dazu in der Lage sein. Bitte spielen Sie vor dem Abgleich aktuelle Updates ein oder kontaktieren Sie Ihren Softwareanbieter. Im Soll-Ist-Abgleich werden, wie im vergangenen Jahr auch, die Dokumentationsraten der Zählleistungsbereiche dargestellt.

Änderungen in den Leistungsbereichen

Im Zuständigkeitsbereich der QSKH-Richtlinie werden 2017 alle im Vorjahr umgesetzten Leistungsbereiche beibehalten. Es werden keine neuen hinzugefügt. Allerdings erfolgen mit dem Ziel der Reduzierung des Dokumentationsaufwands umfangreiche Änderungen in den einzelnen QS-Bögen. Musterdokumentationsbögen und Ausfüllhinweise finden Sie unter folgendem Link: <https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/qs-basispezifikation-fuer-leistungserbringer/2017/>

Finanzierungsvereinbarung Thüringen

Die Finanzierungsvereinbarung Thüringen sieht für 2017 (vorbehaltlich - Vereinbarung befindet sich noch im Unterschriftenverfahren) einen Qualitätssicherungszuschlag in Höhe von 0,70 € je abgerechnetem vollstationärem Fall vor. Dieser Betrag ist ausschließlich für krankenhausesseitige Aufwendungen bestimmt. Ein Zuschlagsanteil für Aufwendungen der Landesgeschäftsstelle ist in 2017 nicht vorgesehen. Für die Krankenhäuser bedeutet das, dass 2017 seitens der LQS keine Rechnungen versandt werden. Es erfolgt zum Ende des Jahres lediglich eine Fallzahlabfrage zur Planung der Höhe des Zuschlags für 2018. Dieses Prozedere stellt eine Ausnahme dar. Ab 2018 beinhaltet der Qualitätssicherungszuschlag wieder Aufwendungen für die Landesebene. Die Rechnungsstellung unsererseits erfolgt dann wieder wie gewohnt.

Sektorübergreifende Qualitätssicherung

Das Verfahren der sektorübergreifenden Qualitätssicherung gemäß Qesü-Richtlinie startete am 01.01.2016. Aufgrund des bisher fehlenden Vertrags der Partner auf Landesebene wurde noch keine Landesgeschäftsstelle beauftragt. Die LQS Thüringen ist somit nicht autorisiert, das Verfahren umzusetzen. Aufgrund der zahlreich bei uns eingehenden Anfragen möchten wir jedoch kurz informieren.

Der Leistungsbereich PCI/Koronarangiographie galt im Erfassungsjahr 2016 im Zuständigkeitsbereich der Qesü-Richtlinie als einziger zu dokumentierender Leistungsbereich. Nach unserem Wissen wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt für Thüringen keine Datenannahmestelle eingerichtet. Ein Export der QS-Daten ist Ihnen demnach bisher nicht möglich.

Mit Beginn vom 01.01.2017 wird ein weiterer Leistungsbereich dokumentationspflichtig. Es handelt sich um das Modul ‚Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen (QS WI)‘. Der QS-Bogen zu diesem Leistungsbereich sollte bereits in der Software Ihrer Einrichtung hinterlegt und die Auslösekriterien in Ihrem QS-Filter integriert sein. Den Musterdokumentationsbogen sowie die Ausfüllhinweise finden Sie auf der Internetseite des IQTIG unter folgendem Link: <https://www.iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/qs-basispezifikation-fuer-leistungserbringer/2017/v04/ausfuellhinweise-und-dokumentationsboegen/>

Bei Fragen bezüglich der sektorenübergreifende Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte an die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen.